

Höhere Gewalt (Unerwartete Ereignisse)

Höhere Gewalt

Liegt vor, wenn ein schadenverursachendes Ereignis von außen einwirkt und das Ereignis auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden kann.

Es gilt zwischen Betriebsrisiko und Wegerisiko zu unterscheiden.

Betriebsrisiko

Das Betriebsrisiko ist das Risiko, dass ein Unternehmen seine Produkte und Dienstleistungen wegen Einflüssen von außen, aus betrieblich-technischen, wirtschaftlichen oder zwingend rechtlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig oder fehlerhaft erbringen kann und so die Arbeitskräfte nicht beschäftigt werden können. Dieses Risiko trägt der **Arbeitgeber**, der Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin erhält für die nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung, ohne gearbeitet zu haben und ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

Wegerisiko

Das Wegerisiko ist das Risiko, das den ArbeitnehmerInnen wegen eines **allgemeinen** Verhinderungsgrundes nicht möglich macht, rechtzeitig oder überhaupt zum Betrieb zu gelangen. Dieses Risiko trägt der **Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin** selbst. Es ist in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass die pünktliche Ankunft an der Arbeitsstätte gesichert ist. Es kann vom Arbeitgeber für die Zeit des Ausfalls keine Vergütung beansprucht werden.

Der Arbeitgeber ist nur dann zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts ohne Gegenleistung verpflichtet, wenn der Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin durch einen **speziell in der eigenen Person** liegenden Grund ohne eigenes Verschulden nicht arbeiten kann, z.B. durch Krankheit oder einen Verkehrsunfall (in den man verwickelt ist).

So hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass der Arbeitgeber keinen Lohn zahlen muss, wenn ein von ihm selbst eingesetzter Werkbus auf Grund starker Schneefälle die Arbeitsstätte nicht rechtzeitig erreichte. Denn es habe sich um eine „**allgemeine**“ und nicht um eine „**persönliche**“ Arbeitsverhinderung des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin gehandelt.

Zusammentreffen von Betriebs- und Wegerisiko

Treffen Betriebs- und Wegerisiko aufeinander, gilt der **Grundsatz der Monokausalität**: Wenn mehrere Leistungshindernisse vorliegen und eines nicht die Entgeltfortzahlungspflicht begründet, so entfällt sie insgesamt. Voraussetzung der Entgeltzahlung in Fällen des Betriebsrisikos ist stets, dass

- die ArbeitnehmerInnen zur Arbeit fähig und bereit waren und
- das Unternehmen die Arbeitskräfte (ausschließlich) aus betriebsbedingten Gründen nicht beschäftigen konnte.

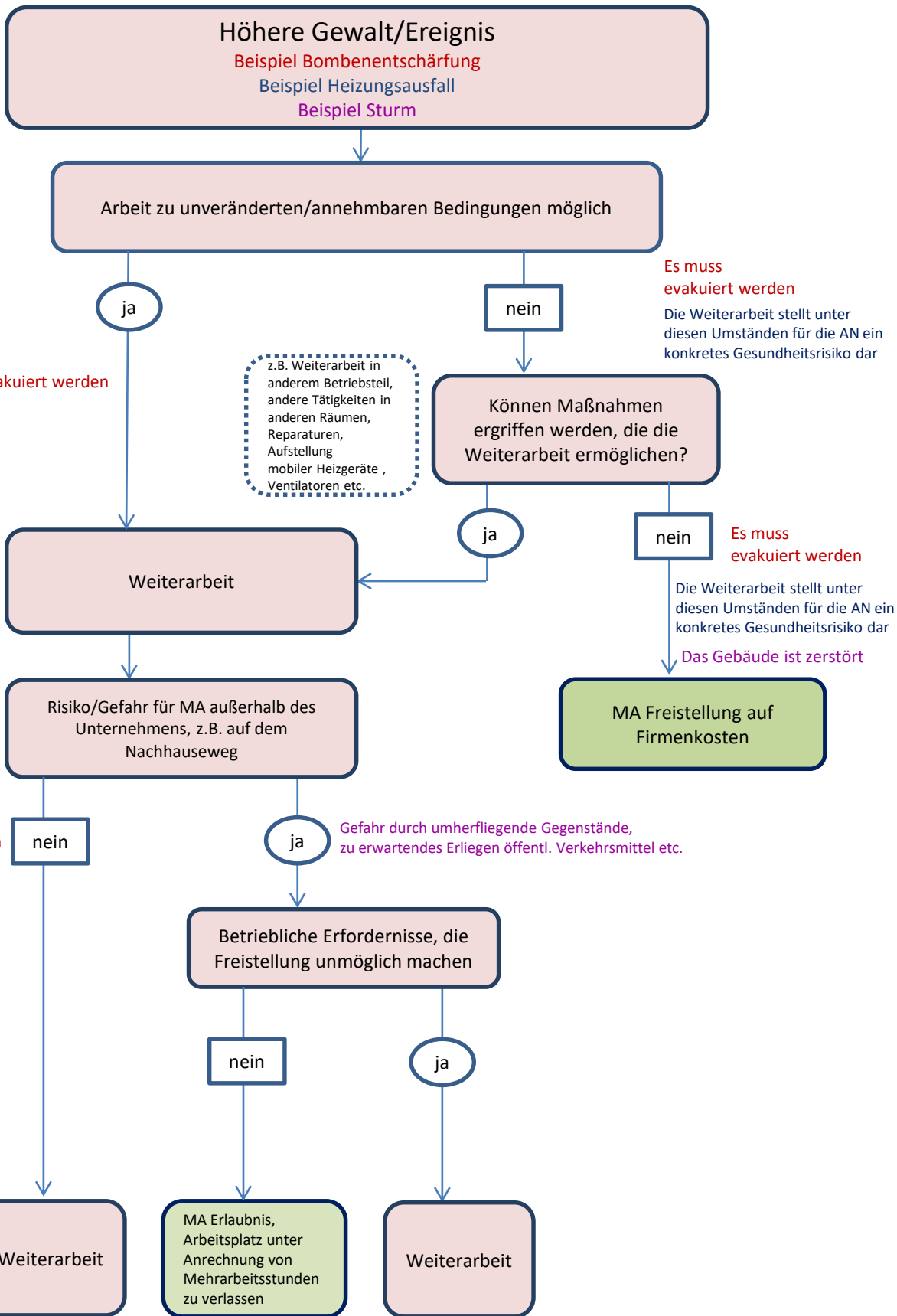
Ist die wegen des Hochwassers geschlossene Arbeitsstätte für die Beschäftigten wegen überfluteter Straßen nicht zu erreichen, ist die Betriebsschließung nicht kausal für die Nichtleistung. Die Beschäftigten könnten auch dann ihre Arbeitsleistung nicht erbringen, wenn der Betrieb weiter geöffnet wäre. Das Wegerisiko überlagert also in der vorliegenden Konstellation das Betriebsrisiko.

Beispiele

Die MitarbeiterInnen erreichen den Arbeitsplatz nicht, weil Busse und Bahnen wegen eines Streiks im Nahverkehr nicht fahren	Wegerisiko Vergütung (-)
Die Straße ist wegen Hochwasser oder starken Schneefalls gesperrt, so dass die MitarbeiterInnen den Arbeitsplatz nicht oder zu spät erreichen	Wegerisiko Vergütung (-)
Das Unternehmen ist wegen Hochwasser überschwemmt, so dass nicht gearbeitet werden kann	Betriebsrisiko Vergütung (+)
Das Unternehmen und die Straßen sind wegen Hochwasser überschwemmt. Die MitarbeiterInnen erreichen ihren Arbeitsplatz nicht, könnten aber auch nicht arbeiten, wenn sie ihn erreichen würden	Wegerisiko Vergütung (-)
Das Unternehmen hat keine Arbeit für die MitarbeiterInnen, weil die Schule wegen einer Grippewelle nur wenige Kinder zu betreuen hat	Betriebsrisiko Vergütung (+)

Vorgehensweise in Jugendhilfe und Jugendberufshilfe

MitarbeiterInnen melden **interne** Ereignisse wie z.B. Heizungsausfall unverzüglich bei ihren Vorgesetzten. Diese leiten die Informationen an die entsprechenden Stellen weiter und treffen Entscheidungen gemäß beigefügtem Prüfplan. Ist die/der direkte Vorgesetzte nicht erreichbar oder kann dort keine Entscheidung getroffen werden, wird die Geschäftsleitung hinzugezogen. Bei **externen** Ereignissen wie z.B. Sturm entscheidet Geschäftsleitung zusammen mit den Bereichsleitungen.



Dieses Prüfschema beschreibt die generelle Vorgehensweise und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, im jeweiligen Einzelfall wird von der Geschäftsleitung entschieden. PA AH, 27.11.2019